



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Datum: 01.04.2021
Telefon: 03501/ 515-1166/ 1177
Telefax: 03501/ 515-4609
Aktenzeichen: Covid-19
E-Mail: verwaltungsstab@landratsamt-pirna.de

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über inzidenzwertunabhängige Lockerungen von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 01.04.2021

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt auf Grundlage des §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist (Infektionsschutzgesetz – IfSG), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist sowie § 8 Absatz 3 und § 8f Absatz 2 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 (SächsGVBl. S. 334) die folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 4 Absatz 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 (SächsCoronaSchVO) ist die Öffnung von Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäften mit Kundenverkehr für höchstens einen Kunden pro angefangene 40 m² Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zulässig. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 unberücksichtigt.
2. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 SächsCoronaSchVO ist Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, zugelassen.
3. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 SächsCoronaSchVO ist die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten sowie Tierparks mit vorheriger Terminbuchung einschließlich Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung möglich.
4. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 SächsCoronaSchVO dürfen Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung einschließlich Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen.
5. Abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 23 SächsCoronaSchVO dürfen Betriebe im Bereich der körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und 4b SächsCoronaSchVO öffnen.



6. Die Öffnung nach den Ziffern 1, 3 und 4 setzt voraus, dass ein Hygiene- und Testkonzept vorliegt, welches zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregeln nach § 5 SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltest gewährt wird.
7. Die Testpflicht nach Ziffer 6 gilt entsprechend § 1a Absatz 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO nicht für Personen unter sieben Jahren.
8. Entsprechend § 1a Absatz 5 SächsCoronaSchVO gilt ein Test dann als tagesaktuell, wenn dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.
9. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 unberührt.
10. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie wird am 06. April 2021 wirksam und gilt bis einschließlich 18. April 2021. Für den Fall, dass sich nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden, ergeht diese Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Begründung:

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 8 Absatz 3 und § 8f Absatz 2 SächsCoronaSchVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Landkreise oder Kreisfreien Städte können gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO ab dem 06. April 2021 die Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 SächsCoronaSchVO inzidenzunabhängig erlassen, wenn die maximale Bettenkapazität nach § 8f Absatz 2 nicht erreicht ist. Für die Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 ist ein Hygiene- und Testkonzept vorzusehen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregeln nach § 5 SächsCoronaSchVO vorsieht, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird (§ 8 Absatz 3 Satz 2 Sächsische CoronaSchVO).

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsCoronaSchVO kann abweichend von § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zugelassen werden. Bei der Berechnung der zulässigen Personenzahl nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsCoronaSchVO bleiben unterstützungsbedürftige Personen sowie Minderjährige unberücksichtigt, § 8 Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SächsCoronaSchVO dürfen abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 SächsCoronaSchVO Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen zugelassen werden.



Entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SächsCoronaSchVO kann der Landkreis abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 SächsCoronaSchVO die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten sowie Tierparks mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung sowie nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SächsCoronaSchVO abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 SächsCoronaSchVO die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung sowie Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zulassen

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SächsCoronaSchVO kann der Landkreis abweichend zu § 4 Absatz 2 Nummer 23 SächsCoronaSchVO die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und Absatz 4b SächsCoronaSchVO zulassen.

Lockerungen im Sinne des § 8 Absatz 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO setzen voraus, dass für die Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 SächsCoronaSchVO Hygiene- und Testkonzepte vorliegen, die neben den sonstigen Hygieneregeln nach § 5 SächsCoronaSchVO vorsehen, dass Nutzer, Besucher und Kunden dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird.

Daher war für die Lockerungen unter Ziffer 1, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung eine entsprechende Verpflichtung unter Ziffer 6 zu verfügen.

Entsprechend der Regelung des § 8 Absatz 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO können die Maßnahmen inzidenzunabhängig erlassen werden, wenn die maximale Bettenkapazität nach § 8f Absatz 2 SächsCoronaSchVO nicht erreicht ist.

Nach § 8 f Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO sind abweichende Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 SächsCoronaSchVO durch den Landkreis nur dann zulässig, wenn das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an durch mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1300 Betten im Freistaat Sachsen nicht überschritten wird. Das Erreichen des Maximalwertes nach § 8 f Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO wird durch die oberste Landesgesundheitsbehörde bekanntgegeben.

Eine derartige Bekanntgabe ist aktuell nicht erfolgt, sodass das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge davon ausgehen kann, dass der Maximalwert bei Erlass dieser Allgemeinverfügung nicht überschritten ist, sodass die unter Ziffer 1 bis 6 verfügten Lockerungen zulässig sind.

Da somit die Voraussetzung für die Lockerungen erfüllt sind und die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung der landkreisweiten Testmöglichkeiten im Rahmen der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie nicht länger erforderlich ist waren die Regelungen durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufzuheben. Die Entscheidung zur Aufhebung der oben genannten Regelungen ergeht unter Würdigung der Gesamtumstände nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Ziffern 7 bis 8 greifen die entsprechenden Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung auf und sollen etwaigen Rechtsunsicherheiten vorbeugen.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden wurde unter Ziffer 9 zudem verfügt, dass die übrigen Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung weiterhin uneingeschränkt bestanden haben.

Unter Ziffer 10 werden das Wirksamwerden sowie die Befristung der Allgemeinverfügung geregelt.



Eine Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1 VwVfG in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie bekannt gegeben wurde.

Gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Eine Bekanntgabe an die Beteiligten ist untunlich, wenn die individuelle Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wegen der Natur der Sache der Allgemeinverfügung nicht möglich ist (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 41, Rn. 46). Vorliegend kann diese Allgemeinverfügung nicht individuell bekannt gegeben werden, da aufgrund der Ortsbezogenheit dieser Verfügung der Personenkreis der Beteiligten nicht bestimmt werden kann. Die Allgemeinverfügung wird daher öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG dadurch bewirkt, dass ihr verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 10. Januar 2019 regelt die ortübliche Bekanntmachung in § 7 Absatz 1 Bekanntmachungssatzung. Demnach erfolgen die ortüblichen Bekanntmachungen und die ortüblichen Bekanntgaben des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, auf der Homepage der Landkreisverwaltung unter www.landratsamt-pirna.de, Rubrik „Bekanntmachungen“.

Gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG.

Die Allgemeinverfügung wurde am 01. April 2021 bekannt gemacht. Sie gilt zunächst vom 06. April 2021 bis einschließlich 18. April 2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Für den Fall, dass im Rahmen der weiteren Entwicklung die maximale Bettenkapazität von 1300 Betten gemäß § 8f Absatz 2 Sächs CoronaSchVO überschritten wird sowie für den Fall, dass sich die Rechtslage ändert, steht die Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna zu erheben.

Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Kade
Beigeordnete